

Leistung des jeweiligen Netzbetreibers oder eines Dritten an die die Zuwendung gewährende Kommune oder einen Dritten, sondern stellen echte Zuschüsse dar.

## Bemessungsgrundlage

### Verwendung von Abwärme aus Biogasanlagen für das Beheizen des privaten Wohnhauses – Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe

UStG § 10 Abs. 4 Nr. 1

BayLfSt, VfG. v. 15.10.2009 – S 7206.2.1 - 2/4 St 34

Bei der „Verstromung“ des in einer Biogasanlage gewonnenen Biogases in einem Blockheizkraftwerk fällt Abwärme an, die als Prozesswärme zur Steuerung des Fermenters verwendet, teils an Dritte verkauft und teils zum Beheizen der eigenen Wohnung genutzt wird. Die Verwendung von Abwärme für private Zwecke stellt beim Betreiber des Blockheizkraftwerks eine unentgeltliche Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG dar.

Aus Vereinfachungsgründen war es bisher zulässig, als Bemessungsgrundlage für die Entnahme der Abwärme den für die Ertragsteuer zugrunde zu legenden Wert von 2 Cent/kWh<sub>th</sub> anzusetzen (vgl. BayLfSt, VfG. v. 1.12.2008 – S 2170.2.1 - 8/1 St 33, n.v.). An der Übernahme dieser Werte für umsatzsteuerliche Zwecke wird nicht mehr festgehalten.

Die Bemessungsgrundlage einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG wird nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG grundsätzlich nach dem Einkaufspreis bemessen. Ist der Einkaufspreis nicht zu ermitteln, z.B. wenn der Gegenstand im eigenen Unternehmen hergestellt wird, sind die Selbstkosten für den Gegenstand anzusetzen. Diese umfassen alle durch den betrieblichen Leistungsprozess bis zum Zeitpunkt der Entnahme entstandenen Kosten (Abschn. 155 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UStR 2008).

Bei der Ermittlung der Selbstkosten nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG sind – anders als zu § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG – die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsgütern auf den der Ertragsteuer zugrunde gelegten Abschreibungszeitraum zu verteilen. Zu den Selbstkosten gehören auch die nicht mit Vorsteuern belasteten Vorbezüge. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Ausgaben, die aus Zuschüssen finanziert worden sind.

Als Maßstab für die Aufteilung der Gesamtkosten ist das Verhältnis der Energieäquivalente für den verkauften Strom und für die zu unternehmerischen Zwecken verwendete Abwärme einerseits und für die für private Zwecke verwendete Abwärme andererseits heranzuziehen (vgl. BayLfSt, VfG. v. 15.6.2007 – S 7300 - 27 St 34 M, n.v.).

Künftig nicht mehr anzuwenden sind die hiervon abweichenden Regelungen des BayLfSt, VfG. v. 1.12.2008 – S 2170.2.1 - 8/1 St 33, n.v.

**Hinweis:** Zur Bemessungsgrundlage für die Verwendung von Nutzwärme aus Blockheizkraftwerken für private Zwecke siehe auch OFD Karlsruhe, VfG. v. 29.2.2008 – USt-Kartei S 7104 - Karte 2, UR 2008, 906 – Abschn. 3.2.

## Literatur

### Zeitschriftenbeiträge

**Philipp Matheis · Andreas Braun**, Wann endet die Debatte um den Buch- und Belegnachweis? – Überlegungen zur aktuellen BFH-Rechtsprechung aus Sicht der Praxis, UVR 2009, 296–304.

**Georg Nieskoven**, Zur Verlagerung des Besteuerungsorts bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen, PStB 2009, 94–97.

**Georg Nieskoven**, Überlassung eines Marktstandplatzes als einheitliche umsatzsteuerfreie Vermietung, GStB 2009, 156–158.

**Georg Nieskoven**, Umsatzsteuerfreiheit bei Exporten mit „gebrochenem Transportweg“, PStB 2009, 130–133.

**Georg Nieskoven**, Rechnung: Angabe von Leistungszeitpunkt und konkreter Leistungsbeschreibung zwingend, GStB 2009, 225–228.

**Georg Nieskoven**, Leistungsort bei sonstigen Leistungen – Teil 1: Ab 1.1.10 gelten völlig neue „Spielregeln“, GStB 2009, 259–264.

**Hermann Pump · Herbert Fittkau**, Die Anfechtungsklage gegen den an die GbR gerichteten Umsatzsteuerbescheid – Verfahrensrechtliche Risiken und typische Fehlerquellen, UStB 2009, 199–208.

**Jörg Ramb**, Lieferung und Werklieferung von Grundstücken – Umsatz- und grunderwerbsteuerliche Betrachtung der Fallvarianten, NWB 2009, 1284–1293.

**Jörg Ramb**, Umsatzsteuerliche Behandlung von nebenberuflich tätigen Fachautoren, StW 2009, 143–147.

**Jens Reddig**, Bestätigung der BFH-Rechtsprechung zum einheitlichen Vertragswerk – EuGH verwirft (vage) Hoffnungen der Häuslebauer, NWB 2009, 1079–1082.

**Petra Reinbacher**, Neue Leistungsortregelungen für Dienstleistungen ab 1.1.2010, ÖStZ 2009, 146–149.

**Hans-Dieter Rondorf**, Finanzverwaltung wendet BFH-Rechtsprechung nunmehr an – Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden, NWB 2009, 922–929.

**Hans-Dieter Rondorf**, Insolvenzverfahren – Umsatzsteuer bei der Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände, NWB 2009, 2477–2487.

**Henning H. Rüth**, Der Einfluss der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf den Ort der Dienstleistung, EU-UStB 2009, 7–10.

**Kai Sackreuther**, Umsatzsteuerbetrug: Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmers, PStR 2009, 62–66.

**Otto Sarnthein**, Präzisierung der EuGH-Rechtsprechung zu gemischt genutzten Gegenständen, ÖStZ 2009, 378–381.